

INHALT

S.02 | Notar Dr. Jens Bormann neuer Präsident der Bundesnotarkammer

Die 111. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat am 23. Januar 2015 in Berlin Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard), Notar in Ratingen, zum neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

S.02 | Neuer C.N.U.E.-Präsident

S.02 | Vierte Geldwäscherichtlinie auf den Weg gebracht

Der Kompromissvorschlag enthält erhebliche Änderungen gegenüber dem bislang geltenden Recht.

S.03 | Neue Fassung der EuGVO in Kraft

Am 10. Januar 2015 ist die reformierte Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen wirksam geworden.

S.03 | Polnisch-Deutsche Praktikertagung

Die mittlerweile fünfte gemeinsame Tagung polnischer und deutscher Notare setzte ihre Schwerpunkte im Güter- und Erbrecht.

S.04 | Regierungsentwurf zur Umsetzung der Erbrechtsverordnung veröffentlicht

Ende 2014 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vorgelegt (BR-Drucks. 644/14).

S.04 | Europaweite Verknüpfung der Testamentsregister

Deutschland ist zum 1. Januar 2015 der European Network of Registers of Wills Association (ENRWA) beigetreten.

S.05 | Besuch einer armenischen Delegation

Am 24. und am 26. November 2014 besuchte eine zwölköpfige Delegation, bestehend aus Mitarbeitern des armenischen Justizministeriums und armenischen Notaren, die Bundesnotarkammer.

S.05 | Hospitationsprogramm für osteuropäische Hospitanten

Gastnotare für das Hospitationsprogramm gesucht

S.06 | Besuch zweier georgischer Delegationen

S.06 | Besuch einer tunesischen Delegation

S.06 | Aktuelles aus dem Zentralen Testamentsregister

S.07 | Aktuelles aus dem Zentralen Vorsorgeregister

S.07 | Prüfungskampagne 2014/II der notariellen Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen

S.08 | Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Notar Dr. Jens Bormann neuer Präsident der Bundesnotarkammer

Die 111. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat am 23. Januar 2015 in Berlin Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard), Notar in Ratingen, zum neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.



Präsident der Bundesnotarkammer
Notar Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard)

Bormann folgt Dr. Timm *Starke*, Notar in Bonn, nach, der dieses Amt mehr als drei Jahre innehatte und auf eine erfolgreiche Amtszeit zurückblicken kann. Mit großem Dank würdigten die Vertreter Starkes Einsatz für die Belange der Notarinnen und Notare in Deutschland, das Ansehen des Berufsstandes sowie die vorsorgende Rechtspflege insgesamt.

Dr. Jens *Bormann* war von 2006 bis 2011 bereits Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer. Neben seinem Amt als Notar und Präsident der Bundesnotarkammer ist er Lehrbeauftragter der juristischen Fakultäten in Göttingen und Hannover.

Zu seinem Amtsantritt verwies er auf die bedeutende Rolle des Notariats bei der Gestaltung eines europäischen Rechtsraumes: „Ich freue mich mitwirken zu dürfen, unseren Berufsstand als Garanten für Rechtssicherheit und Verbraucherschutz in einem zunehmend europäisch geprägten Rechtssystem weiter zu verfestigen“.

Neuer C.N.U.E.-Präsident

Auf der letzten Generalversammlung im Dezember 2014 wählten die 22 Mitgliedsnotariate Jean *Tarrade* (Notar in Paris), der die letzten beiden Jahre Präsident des Conseil supérieur du

notariat français (CSN) war, zu ihrem Präsidenten für 2015. Zum Vizepräsidenten wurde der Italiener Paolo *Pasqualis* (Notar in Portogruaro) gewählt. Präsident Jean *Tarrade* möchte in seiner einjährigen Amtszeit vor allem die Vorteile des Notariats für die Gesellschaft verstärkt bei den europäischen Institutionen in Erinnerung rufen und weiter an der Umsetzung des „Plans 2020“ (siehe [BNotK-Intern 03/2014 S. 6](#)) arbeiten.

Vierte Geldwäscherichtlinie auf den Weg gebracht

Der Kompromissvorschlag enthält erhebliche Änderungen gegenüber dem bislang geltenden Recht.

Nachdem sich im Trilog-Verfahren die Vertreter des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Europäischen Rats am 17. Dezember 2014 auf einen Kompromiss zur 4. Geldwäsche-Richtlinie geeinigt haben, haben nun auch der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) und der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments am 27. Januar 2015 diesem Kompromissvorschlag zugestimmt. Angesichts der Tatsache, dass der Kompromiss viele Forderungen des Europäischen Parlaments aufgegriffen hat, ist die noch ausstehende Zustimmung des Plenums des Europäischen Parlaments im März oder April zu erwarten. Der Europäische Rat hat den Kompromiss am 10. Februar 2015 gebilligt.

Der im Trilog-Verfahren ausgehandelte Kompromiss ändert den ursprünglichen Kommissionsentwurf erheblich ab. Eine der maßgeblichen Neuerungen ist, dass in jedem Mitgliedstaat ein zentrales Register eingeführt werden muss, in dem Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen (*beneficial owners*) aufgeführt sein sollen. Insbesondere müssen alle Personen benannt werden, die mit mindestens 25 Prozent an dem jeweiligen Unternehmen beteiligt sind. Die Einsichtnahme in das Register soll Behörden und den Financial Intelligence Units (FIU) möglich sein. Weiterhin sollen auch Personen, die ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen können, wie beispielsweise Journalisten, das Register abfragen dürfen. Zusätzlich wird der Kreis der politisch exponierten Personen (PEPs) erweitert. Dazu zählen künftig Regierungsmitglieder,

Abgeordnete und oberste Richter sowie deren Angehörige unabhängig von der Frage, ob sie diesen Status in Drittstaaten oder innerhalb der Europäischen Union innehaben. Aus notarieller Sicht ist besonders zu erwähnen, dass anders als noch in der 3. Geldwäscherichtlinie und vom Europäischen Parlament in seinem Bericht gefordert, Sammelländerkonten nicht in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren aufgenommen wurden. Es bleibt den Mitgliedstaaten allerdings die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen. Deutschland hatte in Umsetzung des risikobasierten FATF-Ansatzes bereits 2012 eine Regelung eingeführt, durch die Sammelländerkonten vereinfachten Sorgfaltspflichten unterfallen, der jeweils Überprüfungsverpflichtete jedoch eine Risikobewertung vornehmen muss.

Neue Fassung der EuGVO in Kraft

Am 10. Januar 2015 ist die reformierte Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wirksam geworden.

Die auch unter dem Namen Brüssel Ia-VO bekannte Verordnung (ABl, EU Nr. L 351/1 vom 20. Dezember 2012, S. 1) regelt neben Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit auch Fragen der Vollstreckung. Die größte Neuerung im notariellen Bereich ist, dass durch die neue Fassung das Erfordernis des Exequatur-Verfahrens bei einer Vollstreckung notarieller Urkunden im Ausland abgeschafft wird. Zukünftig genügt, wie bereits jetzt schon bei der Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVT-VO), ein von der Urkunde verwahrende Stelle ausgefüllter Vordruck, zu finden im Annex der Verordnung, um dem Gläubiger die Vollstreckung auch in anderen Mitgliedstaaten zu erlauben.

Polnisch-Deutsche Praktikertagung

Die mittlerweile fünfte gemeinsame Tagung polnischer und deutscher Notare setzte ihre Schwerpunkte im Güter- und Erbrecht.

Die Polnisch-Deutsche Praktikertagung, welche im Wechsel alle zwei Jahre in Polen und Deutschland stattfindet, kann bereits auf eine gewisse Tradition zurückblicken. Nach den erfolgreichen Veranstaltungen in Görlitz/Zgorzelec (2005), Breslau/Wrocław (2008), Freiberg (2010) sowie Krakau (2012)



v.l.n.r.: Tomasz Kot, Michael Becker, Dr. Timm Starke, Christian Hertel

luden die Krajowa Rada Notarialna und die Bundesnotarkammer, in Zusammenarbeit mit der brandenburgischen und der sächsischen Notarkammer, dieses Mal nach Potsdam ein. Die Tagungen, welche sich an beiderseits der Grenze tätige Notare richten, befassen sich insbesondere mit Fragen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs zwischen den beiden Ländern.

Das Rahmenthema der fünften Praktikertagung lautete „Güter- und Erbrecht in der notariellen Tätigkeit – ausgewählte Fragen in rechtsvergleichender Perspektive“. Die Tagung bestand aus zwei Blöcken. Während am Vormittag das Güterrecht den Schwerpunkt der Tagung bildete, standen am Nachmittag ausgewählte Probleme des Erbrechts auf dem Programm.

Schwerpunkt Güterrecht

Die Einführungen in das jeweilige nationale Güterrecht hielten Tomasz *Kot* (Notar in Krakau) und Christian *Hertel* (Notar in Weilheim). An diese Vorträge, die neben dem nationalen materiellen Güterrecht vor allem kollisionsrechtliche Probleme beleuchteten, schloss sich eine Podiumsdiskussion unter Moderation von Michael *Becker* (Notar in Dresden) mit reger Beteiligung des Publikums an. Zusätzlich zu den beiden Rednern wurde das Podium durch Thomas *Woinar* (Notar in Frankfurt/Oder) komplettiert.

Schwerpunkt Erbrecht

Letzterer führte mit seinem Vortrag nach der Mittagspause in den zweiten Themenblock, das Erbrecht, ein. Statt eines generellen Überblicks sollte der Nachmittag zur Beleuchtung ganz bestimmter Problemkreise dienen. Begonnen wurde mit dem Thema „Gesellschaftsanteile im Erbfall“. Aus polnischer Sicht nahm sich Sławomir *Lakomy* (Notar in Murowana Goślina) dieses Themas an. Zusätzlich referierte er auch über die Erbausschlagung. Die deutsche Sichtweise hierzu wurde von Malte *Giebel* (Bundesnotarkammer, Büro Brüssel) vorgetragen. Marek *Sawicki* (Notar in Olecko) und Tino *Welsch* (Notarassessor in Frankfurt/Oder) stellten das jeweilige Pflichtteilsrecht und damit zusammenhängende Fragen vor. Weiterhin sprachen Michael *Becker* (Notar in Dresden) und Marcin *Margoński* (Notarvertreter, Deutsch-Polnisches Forschungsinstitut am Collegium Polonicum in Słubice) über die Vor- und Nacherbschaft und letzterer gemeinsam mit Christian *Schall* (Bundesnotarkammer, Büro Brüssel) über Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente. Abgerundet wurde das Seminar durch die Vorträge des zuletzt Genannten und von Agnieszka *Sinkiewicz* (Notarin in Osterode) zum dinglich wirkenden Vermächtnis.

Neben dem fachlichen Austausch diente die Zusammenkunft auch dem persönlichen Austausch und Kennenlernen der beiderseits der Grenze tätigen Kollegen. Derzeit ist die Zusammenstellung eines vollständigen Tagungsbandes, der alle Beiträge in beiden Sprachen enthalten soll, in Arbeit.

Regierungsentwurf zur Umsetzung der Erbrechtsverordnung veröffentlicht

Ende 2014 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vorgelegt (BR-Drucks. 644/14).

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Durchführung der Erbrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 v. 4. Juli 2012).

Die Erbrechtsverordnung begründet für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks ein neues einheitliches Kollisionsrecht im Erbrecht. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig umsetzen zu können, bedarf es trotz ihrer unmittelbaren Geltung einiger nationaler Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen.

Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz

Kernstück des Gesetzentwurfs ist das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG). Es regelt im Wesentlichen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Titeln und die Feststellung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Abschnitt 3), die Ausstellung, Berichtigung, Änderung, den Widerruf und die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ) in Deutschland (Abschnitt 5) sowie die Entscheidung über Einwände in Bezug auf die Authentizität deutscher öffentlicher Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen (Abschnitt 6).

Regelungen zum nationalen Erbschein

Die Schaffung der notwendigen Verfahrensregelungen zum Europäischen Nachlasszeugnis soll außerdem zum Anlass genommen werden, die entsprechenden Regelungen zum nationalen Erbschein zu ändern. Die Vorschriften zum Erbschein sollen in das FamFG überführt werden. Die Möglichkeit, einen (gegenständlich beschränkten) (Fremdrechts-)Erbschein zu beantragen, soll dabei unverändert erhalten bleiben, und zwar auch in Fällen, in denen nach Maßgabe der ErbVO und des IntErbRVG stattdessen oder daneben auch ein ENZ beantragt werden könnte. Die Fortgeltung nationaler Erbnachweise lässt die nationalen Rechtsordnungen unberührt und stärkt die Wahlfreiheit der Bürger.

Anwendbares Recht, Möglichkeit der bindenden Rechtswahl

Das anwendbare Recht richtet sich zukünftig grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (Art. 21 Abs. 1 ErbVO, Art. 25 EGBGB-E). Alternativ kann der Erblasser durch Rechtswahl zugunsten des Rechtes des Staates optieren, dem er angehört (Art. 22 ErbVO). Diese Rechtswahl soll in gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen mit bindender Wirkung möglich sein (§§ 2270 Abs. 3, 2278 Abs. 2 BGB-E).

Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte

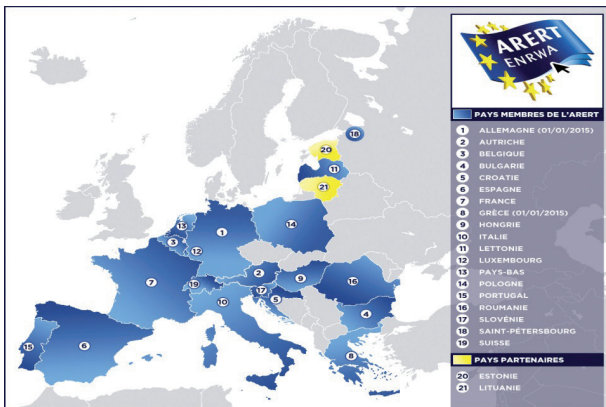
Die Zuständigkeit der deutschen Nachlassgerichte soll sich zukünftig für alle wesentlichen Nachlassangelegenheiten in der Regel nach dem inländischen gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes bestimmen, in Ermangelung eines solchen nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Hatte der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, soll künftig das Amtsgericht Schöneberg zuständig sein, das die Sache allerdings aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht verweisen kann (§ 2 Abs. 4 IntErbRVG-E für bürgerliche Streitigkeiten, § 34 Abs. 3 IntErbRVG-E für das ENZ und § 343 Abs. 1 bis 3 FamFG-E für Nachlassverfahren i. S. d. § 342 Abs. 1 FamFG einschließlich der Erteilung nationaler Erbscheine).

Das Gesetz zur Umsetzung der Erbrechtsverordnung soll pünktlich mit dem Geltungsbeginn der ErbVO am 17. August 2015 in Kraft treten.

Europaweite Verknüpfung der Testamentsregister

Deutschland ist zum 1. Januar 2015 der European Network of Registers of Wills Association (ENRWA) beigetreten.

Die European Network of Registers of Wills Association (ENRWA, französische Abkürzung: ARERT) ist ein internationaler gemeinnütziger Verein nach belgischem Recht mit derzeit 19 Mitgliedern und zwei Beobachtern. Ziel des im Jahre 2005 auf Grundlage eines Beschlusses der Generalversammlung des Council of the Notariats of the European Union (C.N.U.E.) gegründeten Vereins ist es, eine Verknüpfung nationaler Testamentsregister zu schaffen, um im Todesfall grenzüberschreitend Informationen über vorhandene erbfolgerelevante Urkunden auszutauschen. Der Beitritt zu ENRWA ist jedem EU-Mitgliedstaat sowie jedem EU-Beitrittskandidaten möglich, beschränkt sich also nicht auf die Staaten des lateinischen Notariats. Beitreten kann jeweils der Rechtsträger des führenden nationalen Testamentsregisters und damit regelmäßig die Notarkammern der Mitgliedstaaten. Die Bundesnotarkammer ist als deutsche registerführende Behörde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 ENRWA beigetreten.



Funktionsweise

In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten vom 16. Mai 1972 möchte ENRWA den Zugang zu den Informationen in nationalen Registern erleichtern, sobald der letztwillig Verfügende verstorben ist. Dies wird dadurch erreicht, dass einigen Rechtsberufen die Möglichkeit eingeräumt wird auf elektronischem Wege über ihr nationales Register auch ausländische Register abzufragen. Die eigentliche Verknüpfung der nationalen Register erfolgt über eine zentrale elektronische Plattform, welche oberhalb der nationalen Testamentsregister angesiedelt ist. Diese Plattform trägt den Namen ENRW (bzw. Französisch: RERT).

Das bedeutet, jeder nach nationalem Recht Zugriffsberechtigte kann über sein nationales Register eine Anfrage bei der zentralen Plattform stellen. Von dort aus kann das Register des anderen Mitgliedstaates die Anfrage abrufen, bearbeiten und die Antwort wiederum in der zentralen Plattform bereitstellen, von wo aus das nationale Register den Zugriffsberechtigten unterrichtet. Es handelt sich um eine Verknüpfung der Register und nicht um eine Erweiterung der Zugangsrechte zu einem nationalen Register für ausländische Notare. Das anfragende Register muss hierbei die Berechtigung der Anfrage sicherstellen, u. a. durch eine ordnungsgemäße Benutzerverwaltung. Zudem dürfen Anfragen nur nach dem Tod des Erblassers, praktisch also nur im Rahmen von Nachlassverfahren, gestellt werden.

Zunächst nur halbseitige Verknüpfung

Grundsätzlich sieht die elektronische Plattform eine allseitige Verknüpfung der teilnehmenden Testamentsregister vor, d.h. das eigene nationale Register soll sowohl Anfragen an fremde Register übermitteln als auch Auskünfte aus dem eigenen Register erteilen.

Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen wird die Bundesnotarkammer vorerst noch im Rahmen einer halbseitigen Verknüpfung an der ENRW-Plattform teilnehmen. Das Zentrale Testamentsregister darf darüber also ausländische Register abfragen, jedoch selbst keine Auskunft an andere Register erteilen. Diese halbseitige Verknüpfung ist inzwischen technisch eingerichtet, eine benutzerfreundliche Anfragefunktionalität für die deutschen Nachlassgerichte befindet sich in Vorbereitung. Bis dahin steht für etwaige Gerichtsanfragen ein Antragsformular bereit. Die halbseitige Registerverknüpfung konnte sofort nach dem Beitritt zu ENRWA umgesetzt werden, da sie keine Anpassung der rechtlichen Grundlagen und der hohen

Sicherheits- oder Datenschutzstandards erfordert, die derzeit für das Zentrale Testamentsregister gelten.

Die Nachfrage auf der Plattform steigt

Im Jahr 2012 gab es 847 Nachfragen über die elektronische Plattform. Bereits im Folgejahr (2013) stieg die Zahl auf 1468 Suchen an, wobei 190 letztwillige Verfügungen gefunden werden konnten. Die Statistik für das Jahr 2014 weist eine weitere Steigerung auf 1851 Suchen auf, von denen 206 mindestens einen Treffer ergeben haben.

Besuch einer armenischen Delegation

Am 24. und am 26. November 2014 besuchte eine 12-köpfige Delegation, bestehend aus Mitarbeitern des armenischen Justizministeriums und armenischen Notaren, die Bundesnotarkammer.

Am 24. November führte die Gespräche der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Herr Notar Justizrat Richard *Bock*. Am 26. November 2014 standen Herr Notar Dr. Jens *Bormann*, Ratingen, sowie Notar Dr. David C. *König*, Vilsbiburg, den Gästen Rede und Antwort. Behandelt wurde eine breite Palette an Themen, beispielsweise die Funktion und Funktionsweise der verschiedenen öffentlichen Register in Deutschland. Herr Notarassessor Dr. Daniel *Seebach* führte die Gäste außerdem durch die Zentralen Register bei der Bundesnotarkammer. Organisiert wurde der Besuch in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und Herrn Professor Dr. Rolf *Knieper*, em. Ordinarius an der Universität Bremen.

Hospitationsprogramm für osteuropäische Hospitanten

Gastnotare für das Hospitationsprogramm gesucht

Wie schon in den vergangenen Jahren (BNotK-Intern 1/2014, S. 5) sollen wieder etwa 20 jüngere Kolleginnen und Kollegen aus den ost- und südosteuropäischen Ländern im Rahmen des von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. organisierten Hospitationsprogramms die Gelegenheit erhalten, das deutsche Notariat in Theorie und Praxis kennen zu lernen. Es werden voraussichtlich Notarinnen und Notare

sowie Anwarter aus Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Rumanien, Russland, Serbien, Slowenien, der Slowakei, der Turkei, Tschechien, der Ukraine und Ungarn an dem Hospitationsprogramm teilnehmen. Das vorgesehene Programm besteht aus drei Teilen: einem Einfuhrungsseminar in Konigswinter in der Woche vom 9. bis 13. Juni 2015, der eigentlichen Hospitationsphase vom 14. bis 21. Juni 2015 in Notariaten im gesamten Bundesgebiet und einer Abschlussveranstaltung am 22. und 23. Juni 2015 in Konigswinter.

Um einen intensiven Austausch auch auerhalb der Burostunden zu ermoglichen, sucht die Bundesnotarkammer fur die etwa 20 erwarteten Hospitanten bevorzugt solche Stellen, in denen die Teilnehmer in der Familie des auszubildenden Kollegen aufgenommen werden konnen. Die Hospitanten verfugen uber gute bis sehr gute deutsche Sprachkenntnisse. Uber kurzfristige Ruckmeldung an das Brusseler Buro der Bundesnotarkammer (buero.bruessel@bnotk.de) wird gebeten. Wir bitten dabei jeweils anzugeben, ob eine Moglichkeit zur privaten Unterbringung in einem Gastezimmer o. . besteht. Die Anreise der Gaste bei den Gastnotaren ist fur Sonntag, den 14. Juni 2015, die Abreise fur Sonntag, den 21. Juni 2015, geplant.

Besuch zweier georgischer Delegationen

Am 4. Dezember 2014 besuchten die beiden Stellvertreter der georgischen Justizministerin, Herr Aleksandre *Baramidze* und Herr Aleksandre *Tabatadze*, zusammen mit dem Berater der georgischen Justizministerin fur Fragen des Notariats, Herrn Nika *Akhalbedashvili*, die Bundesnotarkammer.

Georgien beabsichtigt, die Rolle der Notare im Grundstucksverkehr zu starken. Auerdem soll das System der Notaraufsicht in Georgien reformiert werden. Beide Vorhaben werden von der Deutschen Gesellschaft fur Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und der Deutschen Stiftung fur Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), die ihrerseits in engem Austausch mit der Bundesnotarkammer stehen, intensiv begleitet. Von Seiten der Bundesnotarkammer nahmen an den Gesprachen der Vizeprasident der Bundesnotarkammer, Herr Notar Justizrat Richard *Bock*, Koblenz, sowie von der Geschaftsstelle der Hauptgeschaftsfuhrer der Bundesnotarkammer, Herr Notar a.D. Dr. Peter *Huttenlocher*, und Herr Notarassessor Richard *Rachlitz* teil. Im Anschluss an die Gesprache fand ein offizielles Abendessen mit Vertretern aller beteiligten Institutionen sowie der Justizministerin Georgiens, Frau Tea *Tsulukiani*, statt. Zu den beteiligten Institutionen gehorten neben der Bundesnotarkammer unter anderem das Bundesministerium der Justiz und fur Verbraucherschutz, das Bundesministerium fur Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Deutsche Richterbund, die Deutsch-Sudkaukasische Parlamentariergruppe, vertreten durch ihre Vorsitzende, Frau Abgeordnete Karin *Strenz* (CDU), sowie der zustandige Berichterstatter fur die Angelegenheiten

der Europaischen Union, Herr Christian *Petry* (SPD).

Zur Nachbereitung der Gesprache vom 4. Dezember besuchte dann am 11. Dezember 2014 eine weitere Delegation, bestehend aus georgischen Notaren, aus Mitarbeitern des Stadtgerichts Tbilisi und aus Mitarbeitern des georgischen Justizministeriums, die Bundesnotarkammer.

Besuch einer tunesischen Delegation

Am 4. Dezember 2014 besuchte eine 18-kopfige Delegation tunesischer Notare die Bundesnotarkammer.

Der Besuch diente dem gegenseitigen Austausch und der Verstarkung der Beziehungen zwischen der Bundesnotarkammer und der lateinischen L'Union Arabe de Notariat. Er wurde auf tunesischer Seite organisiert von der Deutschen Stiftung fur Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ). Gesprachspartner auf Seiten der Bundesnotarkammer war Herr Notarassessor Richard *Rachlitz*. Tunesien ist in der arabischen Welt Vorreiter bei der Implementierung des Notariats lateinischer Pragung. Im Zuge der Demokratisierung Tunesiens soll dort die Rolle des Notars gestarkt werden. Die anstehenden Reformen werden von der IRZ intensiv begleitet, die hierbei unter anderem von der Bundesnotarkammer unterstutzt wird.

Aktuelles aus dem Zentralen Testamentsregister

Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2014 zuruck.

Registerbetrieb

Zum 31. Dezember 2014 waren etwa 7,7 Millionen Registrierungen und rund 5,6 Millionen erbfolgerrelevante Urkunden, also vor allem Testamente und Erbvertrage, im Zentralen Testamentsregister gespeichert. Damit hat sich sowohl die Zahl der Registrierungen (+ 5,2 Millionen) als auch die Zahl der erbfolgerrelevanten Urkunden (+ 3,8 Millionen) im Vergleich zum Vorjahr verdreifacht. Dieser sprunghafte Anstieg ist im Wesentlichen den etwa 5,1 Millionen Nachregistrierungen von Urkunden geschuldet, die vor Aufnahme des Registerbetriebs am 1. Januar 2012 errichtet worden waren. Diese Nachregistrierungen stammen wie schon im Jahr 2013 ganz uberwiegend aus der fortschreitenden Testamentsverzeichnisuberfuhrung. Die erhebliche Zunahme der im Zentralen Testamentsregister gespeicherten Verwahrangaben vollzog sich im geplanten Rahmen.

Die Zahl der Neuregistrierungen im Jahr 2014 betrug rund 665.000 (2013: 530.000). Wie im Jahr davor entfiel der Hauptteil dieser Neuregistrierungen auf notarielle Urkunden (ca. 92%). Eigenhändige (gemeinschaftliche) Testamente machten dementsprechend nur ca. 8% der Neuregistrierungen aus.

Das Zentrale Testamentsregister verarbeitete 2014 etwa 875.000 Sterbefallmitteilungen (2013: 925.000). Die Standesämter übertrugen diese Mitteilungen an das Zentrale Testamentsregister fast ausschließlich (zu 98%) auf elektronischem Weg. Zuletzt konnte mehr als jeder vierten Sterbefallmitteilung mindestens eine im Zentralen Testamentsregister gespeicherte Registrierung zugeordnet werden („Treffer“). Darin liegt ein bemerkenswerter Anstieg gegenüber dem Wert für Dezember 2013 (rund 5%). Die Trefferquote für das gesamte Jahr 2014 betrug durchschnittlich etwa 20% (2013: rund 3%). Dieser Zuwachs ist unmittelbare Folge des Fortschreitens der Testamentsverzeichnisüberführung. Für das Jahr 2015 ist deshalb mit einem weiteren Anstieg der Trefferquote zu rechnen.

Testamentsverzeichnisüberführung

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit lag auch im Jahre 2014 auf der Testamentsverzeichnisüberführung, die die Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag durchführt. Bis Jahresende konnten neben der ehemaligen Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Testamentsverzeichnisse aller Standesämter in sieben Bundesländern in das Zentrale Testamentsregister überführt werden. Seit Beginn der Testamentsverzeichnisüberführung wurden damit rund 1.300 Standesämtern angefahren und knapp 4 Millionen Verwahrungsnachrichten über erbfolgerelevante Urkunden („gelbe Karteikarten“) und ca. 1,7 Millionen Mitteilungen über nichteheliche oder einzeladoptierte Kinder („weiße Karteikarten“) abgeholt und digital erfasst. Das entspricht knapp einem Drittel der Gesamtmenge der im Rahmen der Testamentsverzeichnisüberführung zu übernehmenden Karteikarten.

Aktuelles aus dem Zentralen Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat sich im Jahre 2014 beständig weiterentwickelt.

Im Jahre 2014 wurden 370.375 Vorsorgeurkunden im Zentralen Vorsorgeregister neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr (421.962) zwar um rund 12% gesunken, insgesamt aber auf hohem Niveau geblieben. Am 31. Dezember 2014 waren im Zentralen Vorsorgeregister insgesamt 2.648.931 Vorsorgeurkunden eingetragen. Die Zahlen belegen die ungebrochene Akzeptanz des Zentralen Vorsorgeregisters in der Bevölkerung.

89% der Eintragungsanträge wurden dabei von Notaren und Notarinnen veranlasst. Nur rund 3% stammten von

Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. Knapp 8% der Eintragungsanträge wurden von Privatpersonen gestellt.

Der Anteil der Anträge, die im kostengünstigen Online-Verfahren gestellt wurden, konnte von 96% im Vorjahr auf 97% im Jahr 2014 gesteigert werden. Hierzu wurden insbesondere die institutionellen Nutzer mehrfach auf die Vorteile des Online-Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger hingewiesen.

In 220.763 Fällen ersuchten Gerichte um Auskunft (2013: 230.126). Hiervon konnten 17.901 Anfragen, das sind 8,1% (2013: 7,8%) positiv beantwortet werden. Die Registernutzung durch die Gerichte bleibt damit auf hohem Niveau.

Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit war auch im Jahre 2014 anhaltend hoch. Neben den umfangreichen Informationsmaterialien des Zentralen Vorsorgeregisters erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit auch über ein für alle Bürgerinnen und Bürger kostenloses Service-Telefon. Im Jahr 2014 gingen rund 20.000 Anrufe beim Zentralen Vorsorgeregister ein.

Prüfungskampagne 2014/II der notariellen Fachprüfung erfolgreich abgeschlossen

Die zweite notarielle Fachprüfung des Jahres 2014, die im September 2014 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden.

Die mündlichen Prüfungen fanden zwischen dem 20. Februar und 7. März 2015 an zehn verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 173 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – so viele wie in keiner Kampagne zuvor – haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war die neunte Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2014/II wird in der nächsten Ausgabe von BNotK-Intern veröffentlicht.

Für den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2015 (2015/I) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 26. Januar 2015 insgesamt 218 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet. Die vier Aufsichtsarbeiten werden vom 23. bis 27. März 2015 an fünf verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats (Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg) geschrieben. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2015/I werden voraussichtlich im August und September 2015 stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2015/II werden im April-Heft 2015 der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung ist eine fachlich unabhängige und selbstständige Verwaltungseinheit, die organisatorisch ein Teil der Bundesnotarkammer ist.

Geschichte

Die Einführung der notariellen Fachprüfung ist der wichtigste Teil der zum 1. Mai 2011 in Kraft getretenen Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Seit dem Inkrafttreten ist grundsätzlich der Nachweis der fachlichen Eignung für das Amt des Notars bei gleichzeitiger Zulassung als Rechtsanwalt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer notariellen Fachprüfung zu erbringen. Für die Auswahl unter mehreren fachlich geeigneten Bewerbern um eine Notarstelle sind seither nur noch die Note in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (zu 40 %) und das Ergebnis der notariellen Fachprüfung (zu 60 %) ausschlaggebend. Im Zuge dieser Neuregelung wurde das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung eingerichtet. Es nahm zum Beginn des Jahres 2010 seine Arbeit auf.

Aufgabe

Alleinige Aufgabe des Prüfungsamts für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer ist es, die notarielle Fachprüfung für Rechtsanwälte, die außerdem zum Notar (Anwaltsnotar) bestellt werden möchten, durchzuführen. Es handelt sich dabei um eine einheitliche Prüfung für alle Bundesländer im Bereich des Anwaltsnotariats. Der Zugang zum hauptberuflichen Notariat ist vom Gesetz abweichend geregelt; das Prüfungsamt ist damit nicht befasst.

Rechtsgrundlagen und Aufsicht

Das Prüfungsamt führt die notarielle Fachprüfung auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen durch:

- Bundesnotarordnung (BNotO), insbesondere § 6 und §§ 7a bis 7i BNotO
- Verordnung über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV)
- Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotskV)
- Satzung der Bundesnotarkammer über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)

Die Fachaufsicht über die Leitung des Prüfungsamts und die Aufgabenkommission obliegt ausschließlich dem Ver-

waltungsrat bei dem Prüfungsamt. Ihm gehören je ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von der Bundesnotarkammer entsandtes Mitglied sowie drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannte Mitglieder an. Präsidium und Geschäftsführung der Bundesnotarkammer sind gegenüber dem Prüfungsamt nicht weisungsbefugt.

Organisation

Die Leitung des Prüfungsamts sorgt für dessen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einschließlich der Organisation der Prüfungen. Sie vertritt das Amt im Verwaltungs- sowie im gerichtlichen Verfahren. Der Leiter des Prüfungsamts und dessen ständiger Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen der Bundesländer mit Anwaltsnotariat und nach Anhörung der Bundesnotarkammer für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Gegenwärtig gehören der Leitung des Prüfungsamts an:

- Richterin am Kammergericht Dr. Anja *Teschner* (Leiterin)
- Rechtsanwalt Thilo *Lohmann* (ständiger Vertreter der Leiterin).

Die Aufgabenkommission bei dem Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündliche Prüfung. Sie setzt sich aus Notaren und Angehörigen der Justiz zusammen. Hochschullehrer gehörten ihr vorübergehend ebenfalls an.

Das Prüfungsamt zieht für die Durchführung der Prüfung externe, fachlich besonders geeignete Personen heran. Prüfer können neben Notaren (auch außer Dienst) außerdem Richter sowie Beamte (auch nach Eintritt in den Ruhestand) und Dritte mit der Befähigung zum Richteramt werden. Sie sind bei den Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Bedeutung und Programmatik der notariellen Fachprüfung

Die notarielle Fachprüfung hat zwei Funktionen: Zum einen soll durch sie die fachliche Eignung eines Bewerbers für das Amt des Notars festgestellt werden. Zum anderen ist sie das wichtigste Instrument zur Auswahl unter mehreren fachlich geeigneten Bewerbern um eine Notarstelle.

Die notarielle Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Klausuren und geht mit 75 % in die Gesamtbewertung ein. Die mündliche Prüfung, welcher bei der Gesamtbewertung ein Gewicht von 25 % zukommt, besteht aus einem Vortrag und einem Gruppenprüfungsgespräch. Dem Zweck der notariellen Fachprüfung entsprechend ist der Prüfungsstoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung auf den Bereich der notariellen Amtstätigkeit beschränkt (§ 5 NotFV).

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN